

## **Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **1. Sachstand**

- 1.1 Die RB Holding GmbH, Urbanstr. 48, 72622 Nürtingen hat am 27.10.2023 eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung des Anlagentyps der am 26.10.2023 genehmigten Windenergieanlagen auf den Grundstücken in 37581 Bad Gandersheim, Gemarkung Dannhausen, Flur 3, Flurstück 119, 120 und 124 beantragt.

Ausführungen zu dem geplanten Anlagentyp sind unter Kapitel 1 der Genehmigungsunterlagen vermerkt.

- 1.2 Für das genannte Vorhaben wäre nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Jedoch wurde im Rahmen der vorgenannten Genehmigung vom 26.10.2023 bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wird gem. § 9 Abs. 1 UVPG ein Vorhaben geändert, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### **2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

#### **2.1 Allgemein**

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Zu berücksichtigen ist, inwieweit der Träger des Vorhabens Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umwelteinwirkungen vorgesehen hat. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch den Vorhabenträger eingereichten Unterlagen sowie der beim Landkreis vorhandenen Informationen und Daten über das Untersuchungsgebiet.

## 2.2 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen nach Anlage 3 Nr. 3 des UVPG

### 2.2.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich im Außenbereich von Bad Gandersheim in der Gemarkung Dannhausen. Die direkte Umgebung der Windenergieanlagen besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Größe des Einwirkungsbereiches der Anlagen ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Er umfasst den räumlichen Bereich, in dem sich die Wirkfaktoren des Vorhabens auswirken können. Relevant sind bei dieser Betrachtung insbesondere die Einwirkungsbereiche im Hinblick auf die Schall- und Schattenwurfimmissionen (hier > 1.500 m) sowie den Artenschutz (hier 1.200 m) und das Landschaftsbild (hier 3.615 m). Aufgrund der geschlossenen Bauweise können andere Belastungspfade über den Boden- bzw. Wasserpfad, zumindest für den bestimmungsgemäßen Betrieb, ausgeschlossen werden.

### 2.2.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen nicht gegeben.

### 2.2.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Schall: Windenergieanlagen sind im Hinblick auf die von ihnen ausgehenden Geräuschbelastungen nach den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Berücksichtigung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (LAI 2016) zu beurteilen. Gem. Nr. 1 TA Lärm sind Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden. Aus juristischer Sicht liegt eine erhebliche Belästigung vor, wenn körperliches und seelisches Wohlbefinden sowie die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt werden, wobei die Grenze des üblichen oder zumutbaren Maßes nach Art, Ausmaß oder Dauer überschritten bzw. als unzumutbar beurteilt wird. Als oberste Grenze wird das Auftreten gesundheitlicher Schäden bei einer betroffenen Person betrachtet. Entscheidend ist nicht das Empfinden einer Einzelperson, sondern das Empfinden eines normalen Durchschnittsmenschen, eines repräsentativen verständigen Bür-

gers in vergleichbarer Lage. Im Interessenausgleich soll ein Maßstab gefunden werden, der Allgemeinheit und der einzelnen Person billigerweise zugemutet werden kann. Für die Definition der „erheblichen Belästigung“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes die Definition der „wesentlichen Beeinträchtigung“ im Sinne des § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) heranzuziehen. Danach liegt eine erhebliche Belästigung in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen überschritten werden. Gem. TA Lärm sind Schallimmissionsrichtwerte im Bereich benachbarter Wohnhäuser einzuhalten. Maßgeblich für die Höhe der zumutbaren Belastungsgrenze ist dabei der Schutzanspruch des vorgenannten Immissionsortes. Im Sinne des Gesetzgebers können daher, bei Einhaltung der vorgenannten Immissionsrichtwerte, gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die in dem schalltechnischen Gutachten der menzio GmbH (Bericht Nr.: ME-NO-SWW-19-12-Dannhausen vom 18.08.2023) dargestellten Berechnungsergebnisse der Gesamtbelastung zeigen, dass an allen Immissionsorten unterschritten oder eingehalten wird. Zusammenfassend sind von den geplanten Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Anmerkung: Eine UVP-Pflicht ergibt sich bei Einhaltung der vorgenannten Immissionsrichtwerte nicht (OVG Schleswig 5 LA 2/19, OVG Lüneburg 12 ME 85/16, OVG Münster 8 A 894/17).

Schattenwurf: Nach dem Niedersächsischen Windenergieerlass ist bewegter Schattenwurf der Rotorblätter von geringer Dauer hinzunehmen. Von einer erheblichen Belästigung des Menschen ist erst auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden Windenergieanlagen der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr. Die Berechnungsergebnisse der Schattenwurfprognose der menzio GmbH (Bericht Nr.: ME-SH-SWW-19-12-Dannhausen vom 15.09.2023) zeigen, dass an den Immissionsorten A, B, D, E und L bis O die zulässigen Orientierungswerte durch die Zusatzbelastung überschritten werden. An diesen Immissionspunkten ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

Anmerkung: Eine UVP-Pflicht ergibt sich bei Einhaltung der vorgenannten Immissionsrichtwerte nicht (OVG Schleswig 5 LA 2/19, OVG Lüneburg 12 ME 85/16, OVG Münster 8 A 894/17).

Optisch bedrängende Wirkung: Ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Zu berücksichtigende Bewertungskriterien sind beispielsweise Höhe, Rotordurchmesser und Standort der Windenergieanlage, Lage von Aufenthaltsräumen und Fenstern zur Anlage, Sichtverschattungen, Stellung des Rotors unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung, Blickwinkel sowie die Vorbelastung durch bestehende Anlagen.

Nach der Rechtsprechung lassen sich unter Berücksichtigung dieser Bewertungskriterien für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren: Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das 2 bis 3-fache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles. Ab einem Abstand der 3-fachen Gesamthöhe der Anlage kann eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden.

Im Außenbereich befinden sich keine Wohnhäuser in einem Radius kleiner 750 m um die geplanten Windenergieanlagen. Das 3-fache der Gesamthöhe des geplanten Anlagentyps ( $241 \text{ m} \times 3 = 723 \text{ m}$ ) wird somit nicht unterschritten. Das Vorhaben führt daher nicht zu einer optisch bedrängenden Wirkung, sodass das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Nach der gängigen Rechtsprechung ist auch eine durch Windenergieanlage verursachte optisch Bedrängende Wirkung an Verkehrswegen ausgeschlossen.

Weitere Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ wurden im ursprünglichen Genehmigungsverfahren umfassend betrachtet und behalten auch bei der Änderung des Anlagentyps ihre Gültigkeit.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch die neue Bauweise bzw. den neuen Anlagentyp sind keine anderen Auswirkungen auf die Tierwelt zu erwarten. Durch die Abarbeitung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die Überwachung durch eine Umweltfachliche Baubegleitung sowie die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Einhaltung der gesetzlichen

Standards wird jedoch davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut gleichsam neutralisiert sind und diese daher zu keinem Zusammenwirken aufsummiert werden können.

Auswirkungen auf die vorliegende Pflanzenwelt sowie Biotope sind durch die Abarbeitung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die Überwachung durch eine Umweltfachliche Baubegleitung und die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Standards für Bodenarbeiten nicht in größerem Maße zu erwarten, als dies bei einem kleineren Anlagentyp der Fall wäre.

Weitere Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ wurden im ursprünglichen Genehmigungsverfahren umfassend betrachtet und behalten auch bei der Änderung des Anlagentyps ihre Gültigkeit.

#### Landschaft

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bewerten zu können, wird in einem 15-fachen Anlagenradius das Landschaftsbild bewertet. Dieser Radius beträgt im vorliegenden Falle 3.615 m. Innerhalb des Untersuchungsgebietes, das 4.604,04 ha umfasst, wurden die Landschaftsbildeinheiten bewertet und nach der Arbeitshilfe des NLT (2018) zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen berechnet. Der Eingriff in das Landschaftsbild kann nicht vor Ort durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, daher ist eine Ersatzgeldzahlung zu leisten. Durch die Zahlung des Ersatzgeldes ist der Eingriff vollständig kompensiert.

#### Sonstige

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Fläche und Boden, Wasser, Luft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ wurden im ursprünglichen Genehmigungsverfahren umfassend betrachtet und behalten auch bei der Änderung des Anlagentyps ihre Gültigkeit.

### 2.2.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die abschätzbaren Auswirkungen werden im Rahmen des Betriebes der Anlage sehr wahrscheinlich eintreten.

### 2.2.5 voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind langfristig und dauerhaft. Eine Umkehrbarkeit der Auswirkungen ist nur durch die Einstellung des Betriebes sowie durch den Rückbau der Anlagen gewährleistet.

## 2.2.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Als Vorbelastung sind die bestehenden Windenergieanlagen am Standort, die Bundesstraße B 64, die Landstraße L 489 sowie die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen zu nennen.

Insbesondere müssen im Rahmen möglicher kumulierender Auswirkungen mit den vorgenannten Vorbelastungen folgende Schutzgüter betrachtet werden:

### Menschen

In dem schalltechnischen Gutachten der menzio GmbH (Bericht Nr.: ME-NO-SWW-19-12-Dannhausen vom 18.08.2023) und in der Schattenwurfprognose der menzio GmbH (Bericht Nr.: ME-SH-SWW-19-12-Dannhausen vom 15.09.2023) wurde im Ergebnis festgehalten, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte auch in der kumulativen Betrachtung eingehalten werden. Abschaltmodule für die Reduzierung der Schattenwurfbelastung sind jedoch erforderlich.

### Landschaftsbild

Die Bestandsanlagen und die übrigen Vorbelastungen wie Bundes- und Landesstraßen sowie die intensive Landwirtschaft kumulieren mit dem geplanten Windpark und wurden in der Bewertung des Landschaftsbildes und der Festlegung der Höhe des Ersatzgeldes im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Weitere kumulierende Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die entsprechenden Schutzgüter, wurden im ursprünglichen Genehmigungsverfahren umfassend betrachtet und behalten auch bei der Änderung des Anlagentyps ihre Gültigkeit.

## 2.2.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Bspw. sind hier Abschaltmodule für die Reduzierung der Schattenwurfbelastung erforderlich.

## 3. Gesamteinschätzung

- 3.1 Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.2 Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben.  
Sie ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Northeim, den 28.02.2024

Landkreis Northeim  
Die Landrätin  
In Vertretung

Gogrewe